

Finanzordnung des Folberner Carnevals Verein e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Folberner Carnevals Verein e. V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 2 Finanzplan

Der Verein erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres und endet zum 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Finanzplan wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einzelnen Positionen des Finanzplans sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Finanzplans

- (1) Der Finanzminister des Vereins ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Finanzplans verantwortlich.
- (2) Von den einzelnen Ministern des Vereins ist bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres die Bedarfsmeldung für das laufende Geschäftsjahr für ihren Verantwortungsbereich beim Finanzminister einzureichen.
- (3) Der Finanzminister hat bis zum 30.09. des Kalenderjahres den Entwurf des Finanzplans dem Vorstand zum Beschluss vorzulegen.
- (4) Die Minister erhalten einen beschlossenen Finanzplan. Für ihren Verantwortungsbereich steht es den Ministern zu, Kleinausgaben bis zu einem Wertbetrag von 30,00 € ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes zu tätigen. Werden Ausgaben über 30,00 € notwendig, sind zur Entscheidungsbildung zuvor unverbindliche Angebote einzuholen und dem Präsidenten des Vereins, oder dessen Stellvertreter oder dem Finanzminister vorzulegen. Kostenvergleiche sind explizit gewünscht.
- (5) Aufträge im Wert von über 30,00 € sind schriftlich nur vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu bestätigen. Der Finanzminister ist vor Auslösen des Auftrages formlos in Kenntnis zu setzen.
- (6) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben im Wert von über 300,00 € bedürfen der Zustimmung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (7) Rechnungen und Belege sind unter Angabe der Verwendung und mit Angabe der IBAN/Kontonummer und BIC/Bankleitzahl sofort beim Finanzminister einzureichen, um die Fristgerechtigkeit der Skontierung sowie des Jahresabschlusses sicherzustellen.
- (8) Der Finanzminister berichtet dem Vorstand halbjährlich über den Stand der Einhaltung des Finanzplans und legt das Ergebnis der internen Kassenprüfung offen.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des Geschäftsjahres sind die Einnahmen und Ausgaben des Finanzplans nachzuweisen, unter Angabe des Planvergleichs. Der Jahresabschluss muss spätestens zum

31.08. des Kalenderjahres vorliegen. Der Finanzminister erstattet dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

Danach erfolgt die Rechnungsprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. In einer Mitgliederversammlung ist der Rechenschaftsbericht vom Finanzminister und der Prüfbericht von den Kassenprüfern den Mitgliedern vorzustellen.

§ 5 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche Feststellung einer Rechnung obliegt den jeweiligen Ministern und wird auf der jeweiligen Rechnung als sachlich richtig festgestellt gegengezeichnet. Die rechnerische Feststellung einer Rechnung obliegt dem Finanzminister.

§ 6 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen bzw. zum Einzug von Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträgen) sind berechtigt:

- Finanzminister
- Präsident.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Konto des Vereins abzuwickeln. Jede Einnahme und Ausgabe muss beleghaft nachvollziehbar sein.

§ 8 Kontenvollmacht

Verfügberechtigt über das Konto des Vereins sind der Finanzminister und der Präsident. Die Namen der Verfügungsberechtigten sind dem kontoführenden Kreditinstitut schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge der Mitgliedschaft

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Für jedes Mitglied ab dem 7. Lebensjahr ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00 € fällig (Beschluss vom 15.04.2024).
- (3) Das erste Mitgliedsjahr im Verein wird beitragsneutral geführt. Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft ist das Mitglied gemäß § 9 Nr. 2 zur Zahlung verpflichtet.
- (4) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt bargeldlos auf das Vereinskonto. Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar ab dem 01.08. bis zum 11.11. eines jeden Jahres. Der wahlweise Einzug des Mitgliedsbeitrages per SEPA-Lastschriftmandat erfolgt zum 11.11. eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag stellt für das Mitglied eine Bringschuld dar – die fristgerechte und betragsgemäße Zahlung ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

§ 10 Jubiläumsausgaben des Vereins

Vereinsmitglieder erhalten anlässlich ihres runden Geburtstages ab dem 40. Lebensjahr eine Zuwendung im Sachwert von 50,00 €. Ebenso erfolgt eine Zuwendung für jedes Vereinsmitglied in Höhe von 50,00 € zur Hochzeit, silbernen Hochzeit, goldenen Hochzeit oder diamantenen Hochzeit. Zur Geburt eines Kindes wird eine Zuwendung im Sachwert von

25,00 € geleistet. Weiterhin können nach Beschluss des Vorstandes Auslagen von Mitgliedern zurückerstattet werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes zum 01.08.2025 in Kraft.

Großenhain, den 26.05.2025

Dieter Riehmer
Präsident des Folberner Carnevals Verein e.V.